

Aufbietung aller Aerzte für den Kriegsdienst.

Das Kriegsministerium hat, wie *Streffleurs Militärbblatt* meldet, einen Erlaß wegen weitester Heranziehung der Aerzte zum militärischen Dienst an die Kommandanten der Spitäler gerichtet, in dem angeordnet wird: Die lange Dauer des Krieges stellt auch an den Sanitätsdienst die höchsten Anforderungen. Diesem kann nur entsprochen werden, wenn alle hierfür vorhandenen verfügbaren Kräfte zum Dienste herangezogen werden. Dies gilt in erster Linie von den Aerzten. Die Anforderungen an Aerzten für die Armee im Felde und für den Dienst im Hinterland werden immer dringender. Es ist daher notwendig, alle felddienstauglichen Aerzte für die Armee bereitzustellen, für den ärztlichen Dienst im Hinterland nur felddienstuntaugliche zu verwenden. Die Mehrzahl der aus dem Felde krank zurückkehrenden Aerzte kann sehr bald zu Diensten im Hinterland herangezogen werden. Bei der Superarbitrierung ist diesbezüglich ein rigoroseres Vorgehen einzuhalten. Durch die Erweiterung der Landsturmpflicht steht auch eine größere Zahl bewährter ärztlicher Kräfte neu zur Verfügung. Es muß hierdurch ermöglicht werden, auch jüngere, bisher im Hinterland eingeteilte Fachärzte für den Dienst bei der Armee im Felde freizumachen. Ein Wechsel der Abteilungschefsärzte und der eingearbeiteten Sekundärärzte darf kein Hindernis sein, felddienstaugliche Aerzte zur Armee abzuschicken. Eine große Zahl aus dem Felde zurückgekehrter, nicht mehr frontdienst-

tauglicher Mediziner sowie die nur zu Hilfsdiensten geeignet klassifizierten Einjährig-Freiwilligen Mediziner höherer Studiensemester können bei entsprechender Unterweisung und Beaufsichtigung zu ärztlichen Hilfsdiensten herangezogen werden und können namentlich die chemischen und mikroskopischen Untersuchungen durchführen; hierdurch wird sich eine wesentliche Reduzierung der Sekundärärzte in den stabilen Sanitätsanstalten erzielen lassen. Beigefügt wird, daß es nicht zulässig ist, die Einjährig-Freiwilligen-Mediziner zum Zwecke ihrer Hochschulfstudien oder zur Absolvierung des ersten Rigorosums von ihrer Dienstleistung im Spital zu befreien oder ihnen Erleichterungen im Dienste zu bewilligen. Das militärische Interesse ist einzig maßgebend. Die Kommandanten der Spitäler und Erziehungsbildungen werden hiernach angewiesen.